

# Statuten

der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und  
Jugendheilkunde



## **I: Allgemeines**

§ 1: Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde“ und hat seinen Sitz in Wien. Alle verwendeten Begriffe, Erklärungen und Darlegungen sind im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes ohne Unterschiede für Frauen und Männer zu verwenden. Aufgrund besserer Lesbarkeit wird in der Präsentation auf die explizite Nennung weiblicher und männlicher Personen- und Personengruppenbezeichnungen verzichtet. Sofern nicht ausdrücklich gekennzeichnet, sind stets beide Geschlechter gemeint.

§2: Im Rahmen des Vereines werden Arbeitsgruppen und Referate gebildet.

## **II: Zweck des Vereines**

§ 3: Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Zweck des Vereines sind die Durchführung und intensive Förderung von Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Kinder- und Jugendheilkunde samt Grenzgebieten, sowie die mit diesem Aufgabengebiet verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen. Diese vorangeführte primäre und vornehmliche Aufgabe des Vereines wird der Verein selbst durchführen. Im Sinne der Lehrtätigkeit des Vereines wird dieser für die berufliche Weiterbildung von Fachärzten der Kinder- und Jugendheilkunde Fortbildungsveranstaltungen, Jahrestagungen, wissenschaftliche Sitzung und Symposien etc. im Dienste der Gesundheitsfürsorge und zur Förderung und wissenschaftlichen Lenkung einer bestmöglichen Vorsorge im Kindesalter abhalten. Der Verein vertritt als wissenschaftliche Gesellschaft gleichermaßen selbständige und angestellte Ärztinnen und Ärzte.

§ 4: Zur Lösung wissenschaftlicher, gesundheits- und standespolitischer Aufgaben oder zur Erstattung von Gutachten können ad hoc Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **III: Mittel**

§ 5: Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch die Beiträge seiner Mitglieder, aus Veranstaltungen und Publikationen, sowie durch allfällige unentgeltliche Zuwendungen, insbesondere Subventionen durch die öffentliche Hand.

## **IV: Mitglieder**

§ 6: Es gibt ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### **§ 7: Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann eine Ärztin/ein Arzt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung werden. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder aus dem In- und Ausland erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Das Präsidium bringt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder dem Vorstand und der Vollversammlung zur Kenntnis.

### **§ 8: Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können an den Zielen des Vereines interessierte Personen werden, wenn sie eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben. Die Aufnahme neuer außerordentlicher Mitglieder aus dem In- und Ausland erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Das Präsidium bringt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder dem Vorstand und der Vollversammlung zur Kenntnis.

### **§ 9: Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied können alle physischen Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, denen die Pflege der Kinder- und Jugendheilkunde am Herzen liegt und die sich verpflichten, mindestens den zehnfachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes zu bezahlen. Sie werden förderndes Mitglied durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme neuer fördernder Mitglieder aus dem In- und Ausland erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Das Präsidium bringt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder dem Vorstand und der Vollversammlung zur Kenntnis. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht.

#### § 10: Ehrenmitglieder

Personen von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung und solche Personen, welche sich um die Vereinszwecke hervorragend verdient gemacht haben, und Mitglieder der ÖGKJ sind, können aufgrund eines Vorschlages zweier ordentlicher Mitglieder und über Antrag des Präsidiums von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie erhalten eine Ehrenurkunde. Eine ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch die Wahl zum Ehrenmitglied nicht. Ehrenmitglieder, auch wenn sie ordentliche Mitglieder sind, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **Rechte der Mitglieder**

##### § 11: Sämtliche Mitglieder haben des Recht

- a) an den wissenschaftlichen Sitzungen teilzunehmen
- b) Ärzte/Ärztinnen als Gäste bei den wissenschaftlichen Sitzungen einzuführen und
- c) an der Vollversammlung teilzunehmen.

§ 12: Das Antragsrecht und das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur ordentlichen Mitgliedern (mit Ausnahme der Leitung der AG Klinische Psychologie)

#### **Pflichten der Mitglieder**

§ 13: Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereines zu wahren und die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

- a) Die Inhalte der innerhalb des Präsidiums und des Vorstandes in Angelegenheiten der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde ausgetauschten Emails sind als vertraulich anzusehen. Die Weitergabe dieser Emails oder Teilen dieser Emails an Nichtmitglieder des Präsidiums und/ oder Vorstandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums oder des Präsidenten.

#### § 14: Pflichten der Mitglieder

Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag am Beginn eines jeden Kalenderjahres zu bezahlen. Neu eintretende Mitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, wenn ihre Aufnahme bis Ende September des laufenden Jahres erfolgt. Bei späterer Aufnahme wird der Beitrag erst im nachfolgenden Jahr fällig. Ordentliche Mitglieder im Ruhestand bezahlen ein Drittel des Mitgliedsbeitrages. Mit Vollendung des 80. Lebensjahrs entfällt die Beitragspflicht für ordentliche Mitglieder.  
Beendigung der Mitgliedschaft

#### § 15: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b) durch freiwilligen Austritt; dieser wird sofort nach einer schriftlichen Mitteilung an das Präsidium wirksam.
- c) durch Streichung des Mitgliedes aus der Liste der Mitglieder durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung durch den Kassenführer länger als drei Jahre säumig ist und
- d) durch Ausschließung; die Ausschließung wird von der Vollversammlung über schriftlichen, begründeten Antrag entweder des Präsidiums oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder beschlossen. Der Ausschluss kann nur wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den §15 d) genannten Gründen von der Vollversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

#### § 16: Mitgliedsbeiträge:

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- dem jährlichen Mitgliedsbeitrag und
- dem Abonnement der Monatsschrift Kinderheilkunde (Pflichtabo)

Mitgliedsbeiträge (Stand 26.03.2022)

Ordentliche Mitglieder	€ 70,- pro Jahr
außerordentliche* Mitglieder	€ 70,- pro Jahr
Mitglieder in Ausbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde	€ 55,- pro Jahr
Abo-Beitrag für "Monatsschrift Kinderheilkunde" (Pflichtabonnement für ordentliche Mitglieder)**	€ 70,- pro Jahr
Karenzermäßigung	€ 35,- pro Jahr
Pensionisten / Studierende	€ 30,- pro Jahr
Pensionisten ab 80 Jahre	€ 00,- pro Jahr
Fördernde Mitglieder	€ 950,- pro Jahr

- \*Ausnahme „außerordentliche Mitgliedschaft ohne Kosten“: Personen, deren Aktivität sich innerhalb der ÖGKJ auf die Mitarbeit in einer bestimmten AG beschränkt (= Nicht-Mediziner, d.s. z.B. Historiker, Biochemiker).
- \*\* Ausnahmen: 1) Ehepaare mit andernfalls Doppelbezug der MOKI; 2) Mitglieder der DGKJ mit dortigem Bezug der MOKI; 3) nicht pädiatrisch tätige Ärzte (z.B. Internisten) und Pensionisten auf speziellen Wunsch und Ansuchen.

## **V. Organe des Vereines**

§ 17: Organe des Vereines sind

- a) das Präsidium
- b) die Vollversammlung
- c) die Kassenrevision und
- d) das Schiedsgericht

§ 18: Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Generalsekretär
- c) dem Vizepräsidenten
- d) dem Leiter des Referates für Berufsfragen
- e) dem Kassenführer und
- f) zwei Sekretären
- g) einem Vorstand einer Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde (siehe § 37 f), so fern er nicht bereits eine Funktion im Präsidium innehat.

§ 19: Der Präsident des Vereines und der erste Sekretär werden gemeinsam von der vorletzten ihrer Funktionsperiode vorangehenden Vollversammlung für eine jeweils dreijährige Funktionsperiode dergestalt gewählt, dass mindestens ein Jahr zwischen Wahlvorgang und Amtsantritt liegt. Die Funktion des Präsidenten der Gesellschaft ist in der Regel von der Funktion des Tagungspräsidenten getrennt. Der Tagungspräsident wird vom Präsidium bestimmt, ist aber nicht Bestandteil des Präsidiums, er kann aber vom Gesellschaftspräsidenten zu den Präsidiumssitzungen geladen werden. Bezüglich der Bestellung des Vizepräsidenten und des zweiten Sekretärs wird auf die §§ 28 und 29 dieser Statuten verwiesen.

Der Generalsekretär wird von den übrigen Präsidiumsmitgliedern für die Dauer von drei Jahren bestimmt und kann von diesem jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Der Leiter des Referates für Berufsfragen und der Kassenführer werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren zeitgleich mit dem Präsident des Vereines und dem ersten Sekretär von der Vollversammlung gewählt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus welchem Grund auch immer während seiner Funktionsperiode aus dem Präsidium aus, ist ein Ersatz für die Restzeit der Funktionsperiode durch das Präsidium zu bestimmen. Mit Ausnahme des Generalsekretärs erfolgt die endgültige Bestellung durch die nächste Vollversammlung.

§ 20: Das Präsidium bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres im Amt.

§ 21: Das Präsidium leitet den Verein im Sinne der Statuten und beschließt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung bestätigt werden muss. Es hat insbesondere

- a) die wissenschaftlichen Sitzung vorzubereiten, zu organisieren und den Mitgliedern bekanntzugeben;
- b) die ordentlichen und nach Bedarf außerordentlichen Vollversammlungen einzuberufen und sie nach Beschlussunfähigkeit wieder aufzulösen;
- c) die Vollversammlung vorzubereiten
- d) die Beitrittserklärungen ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder vorbehaltlich der Rechte der Vollversammlung gemäß §§ 7 und 8 dieser Statuten entgegenzunehmen;
- e) der Vollversammlung Vorschläge über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zur Beschlussfassung vorzulegen;
- f) für die Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung und – falls erforderlich – einen Jahresvoranschlag und einen Jahresrechnungsabschluss nach Anhörung der hieran interessierten Mitglieder zu beschließen;
- g) einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zur Gänze zu erlassen und
- h) die erforderlichen Wahlen vorzubereiten, sie zu leiten und über die Gültigkeit der Stimmzettel zu entscheiden (§ 46).

§ 22: Das Präsidium soll sich, falls es dies für zweckmäßig erachtet, vor seiner Beschlussfassung mit den Mitgliedern des Vorstandes beraten. Das Präsidium kann für die Dauer seiner Funktionsperiode ordentliche Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören müssen, mit bestimmten Aufgaben betrauen. Eine derartige Tätigkeit wird „Referat“ bezeichnet.

§ 23: Alle Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, ihre Aufgabe ordentlich und pünktlich zu erfüllen. Sollte sich ein Mitglied des Präsidiums dieser Pflicht ohne hinreichenden Grund entziehen, können die übrigen Mitglieder des Präsidiums beschließen, eine Vollversammlung einzuberufen und dieser vorzuschlagen, anstelle des säumigen Präsidiumsmitgliedes für dessen restliche Funktionsperiode ein anderes Mitglied in das Präsidium zu wählen. Ist ein Präsidiumsmitglied aus triftigem Grund auf längere Zeit verhindert seiner Funktion nachzukommen, kann vom Präsidium bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung ein Ersatz nominiert werden.

§ 24: Das Präsidium ist vom Präsidenten so oft einzuberufen, als dies erforderlich ist. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 25: Die Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Vereines getätigten Aufwendungen. Gleiches gilt für die Leiter oder Angehörigen der Referate, wenn sie im Auftrag des Präsidiums tätig sind.

### **Der Präsident**

§ 26: Der Präsident leitet den Verein, sorgt für die Einhaltung der Statuten und führt die Oberaufsicht über die Vereinskasse. Er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums, den Vorstandssitzungen, den wissenschaftlichen Sitzungen und in den Vollversammlungen und übt dort die durch dieses Statut ihm zugewiesenen Befugnisse aus. Er hat die Tagesordnung der einzelnen Sitzungen und Versammlungen festzulegen. Er vertritt den Verein nach außen. Für den Verein verbindliche Erklärungen werden von ihm und dem Generalsekretär gezeichnet, soweit jedoch Erklärungen die Vermögensgebarung des Vereines betreffen, werden sie von ihm und dem Kassenvührer gezeichnet. Er ist der jeweilige österreichische Vertreter bei Tagungen der Internationalen Pädiatargesellschaften. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident oder der Generalsekretär.

### **Der Generalsekretär**

§ 27: Der Generalsekretär gewährleistet die strategische und administrative Kontinuität innerhalb des Vereines. Er unterstützt den Präsidenten in allen Belangen und kann definierte Agenden von diesem eigenverantwortlich übernehmen. Gemeinsam mit dem Präsidenten vertritt er den Verein nach außen.

### **Der Kassenvührer**

§ 28: Der Kassenvührer hat die Vereinskasse nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums zu verwalten. Er hat den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu überwachen, säumige Mitglieder zu mahnen, Mitglieder die trotz Mahnung mehr als drei Jahre lang säumig sind, dem Vorstand zur Streichung aus der Mitgliederliste (§15 lit. c) bekanntzugeben und den jährlichen Finanzvorschlag und den jährlichen Rechnungsabschluss zu entwerfen und dem Vorstand rechtzeitig zur Beratung und Weiterleitung an die Vollversammlung vorzulegen. Erklärungen, die die finanzielle Gebarung des Vereines betreffen, zeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten.

## **Der Vizepräsident**

§ 29: Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung. Der Vizepräsident wird nicht gesondert gewählt, vielmehr übernimmt der jeweilige Past-Präsident während der ersten beiden Jahre der Amtsperiode des Präsidenten die Rolle des Vizepräsidenten, im dritten Jahr obliegt diese Rolle dem designierten Incoming-Präsidenten. Nur für den Fall, dass der Präsident des Vereines wiedergewählt werden sollte, ist auch der designierte Vizepräsident durch die Vollversammlung für eine zur Funktionsperiode des wiedergewählten Präsidenten zeitlich verschobene dreijährige Funktionsperiode zu wählen.

## **Die Sekretäre**

§ 30: Die Sekretäre haben den Präsidenten bei der Leitung des Vereines zu unterstützen, die Korrespondenz und die notwendigen Evidenzen zu führen, die Sitzungen und Versammlungen nach den Weisungen des Präsidiums vorzubereiten, für die rechtzeitige Veröffentlichung der Tagesordnungen und Programme zu sorgen und die Einladungen rechtzeitig zu versenden. Sie haben ferner in den Präsidiums-, Vorstandssitzungen und Vollversammlungen das Protokoll zu führen. Hinsichtlich der Bestellung des zweiten Sekretärs gilt die Regelung für den Vizepräsidenten sinngemäß. Die Wahl des Sekretärs erfolgt in analoger Weise wie die des Präsidenten. Der gleichzeitig mit dem zukünftigen Präsidenten gewählte Sekretär ist dann in seinem ersten Funktionsjahr 2. Sekretär, in den darauffolgenden drei Jahren 1. Sekretär und danach für weitere zwei Jahre 2. Sekretär.

## **Die Vollversammlung**

§ 31: Die Vollversammlung ist vom Präsidium jährlich als ordentliche Vollversammlung anlässlich der Jahrestagung und nach Bedarf als außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn diese mindestens 30 ordentliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Gleichzeitig mit der Einberufung der Vollversammlung ist die vom Präsidenten festgesetzte Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder. Der Termin ist so festzusetzen, dass ihn die ordentlichen Mitglieder mindestens drei Wochen vorher erfahren. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens drei Monate vor der Vollversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge zur Tagesordnung, nicht jedoch die Anträge auf Statutenänderung, können beim Präsidium bis eine Woche vor Abhaltung der Vollversammlung eingereicht werden. Solche Anträge werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das die bei der Vollversammlung anwesenden Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Vorschläge zu Statutenänderungen sind ebenfalls spätestens drei Monate vor der Vollversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung vollinhaltlich mitgeteilt werden, um eine rechtzeitige Willensbildung möglich zu machen.

§ 32: Bei der ordentlichen Vollversammlung ist jedenfalls über folgende Tagesordnungspunkte zu beschließen:

- a) den Jahresbericht und über die Leistungen des Vereines,
- b) den Rechnungsabschluss,
- c) den Finanzvorschlag für das kommende Jahr,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und
- e) den Bericht der Kassenrevisoren.



§ 33: Ferner sind der Entscheidung einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung vorbehalten:

- a) die Annahme und Erklärung ausländischer Ärzte, dem Verein als ordentliche Mitglieder beizutreten (§ 7)
- b) die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder (§ 8)
- c) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl von Vereinsorganen,
- e) die Beschlussfassung über den Beitritt des Vereines zu anderen Vereinigungen und Gesellschaften und über offizielle Stellungnahmen des Vereines,
- f) die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 15 lit. c),
- g) Statutenänderungen,
- h) die Bildung von Arbeitsgruppen und
- i) die freiwillige Auflösung des Vereines und die im Zusammenhang damit allenfalls erforderlichen Verfügungen über das Vereinsvermögen.

§ 34: Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als neutrale Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In den Fällen § 32 lit. f), g), h) und j) entscheidet die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen sind offen, außer in jenen Fällen, wo eine geheime Wahl in den Statuten festgelegt ist, oder von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

#### **Die Kassenrevisoren**

§ 35: Den Kassenrevisoren obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung. Sie haben ferner den jährlichen Rechnungsabschluss zu prüfen und hierüber zunächst dem Präsidium und dann der ordentlichen Vollversammlung Bericht zu erstatten. Sie können jederzeit in die Geschäftsbücher und in die Beläge Einsicht nehmen und Aufklärung vom Präsidium verlangen.

§ 36: Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereines aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der beiden Streitparteien benennt einen Schiedsrichter aus der Reihe der ordentlichen Vereinsmitglieder. Beide Schiedsrichter gemeinsam benennen einen Obmann, welcher ebenfalls ordentliches Vereinsmitglied sein muss. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so entscheidet zwischen den beiden Vorgeschlagenen das zu ziehende Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.

#### **VI. Weitere Vereinseinrichtungen**

§ 37: Die nachstehend angeführten Vereinseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erreichung des Vereinszieles zu fördern und zu erleichtern. Diese Vereinseinrichtungen sind nicht Organe im Sinne dieser Vereinsstatuten.

## **Die Referate**

§ 38: Das Präsidium kann für die Dauer seiner Funktionsperiode ordentliche Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören müssen, mit bestimmten Aufgaben betrauen. Diese Tätigkeit wird als Referat bezeichnet und kann von einem oder mehreren Mitgliedern ausgeübt werden. Bei Einrichtung eines Referates hat das Präsidium einen Referatsleiter nach Beratung im oder auf Vorschlag des Vorstandes zu bestellen. Dieser, sowie die Mitglieder des Referates sollen entsprechend § 22 vom Präsidium wiederbestellt werden. \*)

## **Arbeitsgruppen**

§ 39: Arbeitsgruppen werden von den einzelnen Vereinsmitgliedern mit Genehmigung der Vollversammlung zum Zwecke der speziellen Bearbeitung und Vertiefung wissenschaftlicher oder berufsbildender Sachthemen innerhalb des Vereinszweckes gebildet. Ein provisorischer Vorsitzender hat die Gründung der betreffenden Arbeitsgruppe dem Vorstand zu melden, der dieselbe der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen hat. Die Arbeitsgruppe bildenden Vereinsmitglieder haben für ihre Arbeitsgruppe einen Leiter zu bestellen, welcher Mitglied des Vorstandes wird.

Für Arbeitsgruppen wurde eine Geschäftsordnung erstellt. Ein Tätigkeitsbericht ist zum Zeitpunkt der Jahrestagung schriftlich dem Präsidium zu übermitteln. Der Leiter der Arbeitsgruppe wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe alle drei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl muss spätestens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Arbeitsgruppe schriftlich angekündigt werden, dabei sind die Wahlvorschläge vorzulegen. Das Protokoll der Wahl wird zusammen mit einer Anwesenheitsliste dem Vorstand unterbreitet und von diesem zur Genehmigung der Vollversammlung mitgeteilt.

## **Der Vereinsvorstand**

§ 40: Der Vereinsvorstand besteht

- a) aus dem Präsidium,
- b) den Referatsleitern,
- c) den Leitern der Arbeitsgruppen,
- d) weiters wird der gewählte Vertreter in der österreichischen Ärztekammer der Fachgruppenobmänner aller Bundesländer zur Mitarbeit eingeladen. Dies jedoch nur dann, wenn dieser die ihm vom Präsidium zu übermittelnde Einladung, Mitglied des Vereinsvorstandes zu werden, annimmt. In dieser Einladung ist zum Ausdruck zu bringen, dass mit dem Beitritt zum Vereinsvorstand keine Verpflichtung verbunden ist, Vereinsmitglied zu werden.
- e) den Vorständen der Universitätskliniken für Kinder- und Jugendheilkunde, so fern sie Vereinsmitglieder sind. Einer der Klinikvorstände wird von diesen als Mitglied des Präsidiums gewählt.
- f) den Landesfachgruppenobfrauen/-männern.

§ 38: Der Vereinsvorstand hat die Aufgabe durch wechselseitige Kommunikation und Gedankenaustausch bezüglich der wissenschaftlichen und berufsfördernden Arbeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder die erzielten Arbeitsergebnisse zu vertiefen und zu verbreitern. Der Vereinsvorstand hat ferner die Aufgabe, das Präsidium und die Vollversammlung in allen wissenschaftlichen und berufsfördernden Aufgaben zu beraten. Der Präsident hat zweimal jährlich eine Vorstandssitzung einzuberufen, an der alle Präsidiums- und Vorstandsmitglieder teilnehmen sollen. Eine dieser Vorstandssitzungen soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Vollversammlung, die andere zwischen Vollversammlungen und zwar möglichst in einem anderen Bundesland als in jenem, in welchem die Vollversammlung stattfindet, abgehalten werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn vier Mitglieder des Präsidiums und zwei Drittel der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Gegenüber dem Präsidium oder der Vollversammlung des Vereines haben die Beschlüsse des Vorstandes lediglich beratenden Charakter, die Vereinsführung erfolgt ausschließlich durch das Präsidium.

## VII. Wahlen

§ 41: Die Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Generalsekretärs - sowie die Kassenrevisoren werden von der Vollversammlung durch geheime Wahl gewählt. Die Wahlen werden vom Präsidium geleitet. Es stellt auch das Ergebnis fest.

§ 42: Wahlvorschläge können vom Präsidium oder von jedem ordentlichen Mitglied bis zwei Monate vor Beginn der Vollversammlung schriftlich eingebracht werden. Zur Ausübung des Wahlrechtes wird die Wahl vom Verein entweder elektronisch (a) oder mittels Stimmzettel (b, c, d) organisiert. Das Präsidium hat mit der Einladung zur Vollversammlung (§ 30 Satz 4 und 5) den ordentlichen Mitgliedern den **Link zur Online-Wahl** (a) bzw. einen Stimmzettel zu übermitteln (b,c,d) und sie von den erfolgten Wahlvorschlägen in Kenntnis zu setzen. Bei der Briefwahl (d) ist dem Umschlag mit Stimmzettel ein Begleitbrief beizulegen.

- a) Online-Wahl oder
- b) persönlich bei der Vollversammlung oder
- c) durch einen Vertreter bei der Vollversammlung
- d) durch Übersendung des Stimmzettels in einem neutralen verschlossenen Briefumschlag (Briefwahl) an das Präsidium.

Der Vertreter (lit. c) muss eine schriftliche Vollmacht dessen vorweisen, für den er das Wahlrecht ausüben will. Es kann nur ein ordentliches Mitglied zum Vertreter bestellt werden. Pro Vertreter ist nur eine Stimmübertragung statthaft. Bei der Briefwahl (lit. d) ist dem Umschlag mit Stimmzettel ein Begleitbrief beizulegen, aus dem Name, Anschrift, Wille zur Teilnahme an der Wahl und Unterschrift des Wählenden hervorgehen müssen. Der übersandte Stimmzettel wird nur berücksichtigt, wenn er bis eine Woche vor Beginn der Vollversammlung, bei der die Wahl stattfindet, beim Präsidium eingegangen ist. Gültig ist das Datum des Poststempels spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung.

§ 43: Das Präsidium hat eine Wahlliste vorzubereiten, in die alle wahlbeteiligten Mitglieder einzutragen sind. In dieser Wahlliste ist bei jedem Mitglied einzutragen, ob es sich an der Wahl beteiligt hat und ob es den Stimmzettel persönlich, durch einen Vertreter oder durch Versendung abgegeben hat. Die Stimmzettel und die Vollmachten der Vertreter sind nach Beendigung der Wahl der Wahlliste anzuschließen.

§ 44: Ist bei einem Stimmzettel nicht eindeutig zu entnehmen, welche Person für welche Funktion gewählt wird, so erklärt das Präsidium diesen Stimmzettel auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes für ungültig.

§ 45: Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von gültigen Stimmen erhalten, so entscheidet das vom Präsidenten zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt gilt.

### **VIII: Freiwillige Vereinsauflösung**

§ 46: Die freiwillige Vereinsauflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Vollversammlung kann nur erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Das letzte Vereinspräsidium hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren. Das im Falle der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Weise den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist vom letzten Präsidium den Dekanaten der medizinischen Fakultät in den Universitäten Graz, Innsbruck und Wien zu gleichen Teilen mit der Auflage zu übergeben, das Vereinsvermögen gemeinnützig für Zwecke der Kinder- und Jugendheilkunde zu verwenden.

\*) § 38; PS: Der Primärärztereferent hat folgende Aufgaben:

- Kontaktperson mit dem Berufsverband „Kinder- und Jugendkrankenpflege“
- Kontaktperson mit dem Ministerium bezüglich GuKG (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Kontaktperson für Ausbildung der Diplomgesundheits- und Krankenpfleger/innen in Neonatologiepflege und pädiatrische Intensivpflege
- Krankenanstaltenfinanzierung (mit LKF-Arbeitsgruppe)
- standespolitische Fragen der Primärärzte